

**Bekanntmachung  
über die Ratifikation von Übereinkommen  
der Internationalen Arbeitsorganisation**

**vom 26. Januar 1976**

Eis wird hierdurch bekanntgemacht, daß der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Juli 1976 die folgenden, nachstehend veröffentlichten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert hat:

- das Übereinkommen 45 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art, 1935,
- das Übereinkommen 127 über die höchstzulässige Traglast für einen Arbeitnehmer, 1967.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 20. August 1975 beim Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation hinterlegt.

Die Übereinkommen treten gemäß ihren jeweiligen Inkraftsetzungsbestimmungen für die Deutsche Demokratische Republik am 20. August 1976 in Kraft

Berlin, den 26. Januar 1976

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

(Übersetzung)

**ÜBEREINKOMMEN 45**

**Übereinkommen über die Beschäftigung von Frauen  
bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art<sup>1</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1935 zu ihrer neunzehnten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art, eine Frage, die den zweiten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dalbei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1935, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über Untertagearbeiten (Frauen), 1935, bezeichnet wird.

*Artikel 1*

Als „Bergwerk“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jeder öffentliche oder private Betrieb zur Gewinnung von Bodenschätzen.

*Artikel 2*

Keine Person weiblichen Geschlechts, gleichviel wie alt, darf bei Untertagearbeiten in Bergwerken beschäftigt werden.

*Artikel 3*

Die innerstaatliche Gesetzgebung kann von dem vorstehenden Verbot ausnehmen

- a) Personen in leitender Stelle, die keine körperliche Arbeit verrichten.

<sup>1</sup> Dieses Übereinkommen ist am 30. Mal 1937 in Kraft getreten.

- b) Personen, die im Gesundheitsdienst und Wohlfahrtswesen tätig sind,
- c) Personen, die während ihrer Studien eine Zeit praktischer Berufsausbildung in den unter Tage gelegenen Teilen eines Bergwerkes durchmachen,
- d) sonstige Personen, die gelegentlich die unter Tage gelegenen Teile eines Bergwerkes in Ausübung eines Berufes befehren, der keine körperliche Arbeit erfordert.

*Artikel 4*

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

*Artikel 5*

1. Dieses Übereinkommen bündet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes andere Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

*Artikel 6*

Sobald die Ratifikationen zweier Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation eingetragen sind, teilt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes dies sämtlichen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation mit. Auch gibt er ihnen Kenntnis von der Eintragung der Ratifikationen, die ihm später von anderen Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

*Artikel 7*

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

*Artikel 8*

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

*Artikel 9*

1. Nimmt die Allgemeine Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 7, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorhegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die